

ÜBERARBEITUNG DER FÖRDERRICHTLINIEN

Mit den zum 1. April 2026 in Kraft tretenden neuen Förderrichtlinien hat der Chorverband Rheinland-Pfalz seine Förderpraxis grundlegend weiterentwickelt und stärker auf Nachhaltigkeit, Qualität und Zukunftssicherung ausgerichtet. Ziel der Überarbeitung ist es, die Fördermittel gezielter einzusetzen, die musikalische Arbeit der Chöre langfristig zu stärken und zugleich die Verfahren klarer und verbindlicher zu gestalten.

Eine wesentliche Änderung betrifft zunächst die organisatorischen Rahmenbedingungen: Künftig müssen Förderanträge spätestens zwei Monate vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden. Damit schafft der Verband mehr Planungssicherheit und ermöglicht eine verlässlichere Mittelsteuerung. Gleichzeitig wird stärker als bisher auf eine solide finanzielle Basis der antragstellenden Organisationen geachtet. An die Stelle des bislang geltenden pauschalen Mindestmitgliedsbeitrags von 60 Euro pro aktivem Mitglied tritt nun die Verpflichtung der Vereine, eine nachhaltige Finanzierung ihres Chorbetriebs zu versichern. Diese Neuregelung ist deutlich praxisnäher, da sie den unterschiedlichen Strukturen der Chöre Rechnung trägt und neben Mitgliedsbeiträgen auch weitere Finanzierungsquellen wie Spenden, Sponsoring, Projektmittel oder kommunale Zuschüsse berücksichtigt. Auch inhaltlich wird die Förderung präziser gefasst, indem neben den Ausgaben – je nach Maßnahme – auch Einnahmen stärker in die Betrachtung einbezogen werden. Insgesamt wird so ein bewusster und transparenter Umgang mit Fördermitteln angestrebt.

Inhaltlich setzen die neuen Richtlinien deutliche Akzente in der musikalischen und pädagogischen Weiterentwicklung der Chöre. Eine zentrale Veränderung besteht darin, dass das bisherige Zuschussmodell des Chor-Coachings in seiner bisherigen Form nicht fortgeführt wird. Stattdessen verlagert sich der Fokus auf die neu eingeführte Fördersäule für Probenstage und Probenwochenenden außerhalb der regulären Probenarbeit. Diese Neuausrichtung ist bewusst gewählt: Während Chor-Coachings häufig punktuelle Impulse innerhalb des laufenden Probenbetriebs gesetzt haben, ermöglichen kompakte, intensiv gestaltete Probenformate eine deutlich nachhaltigere musikalische Entwicklung. Durch die zeitliche Bündelung und die Möglichkeit, sich ohne Alltagsdruck auf musikalische Inhalte zu konzentrieren, entstehen tiefere Lernprozesse, stärkere Gruppendynamische Effekte und langfristig wirksamere künstlerische Fortschritte.

Zugleich werden diese Formate auch strukturell aufgewertet: Erstmals sind im Rahmen von Probenstagen und Probenwochenenden ausdrücklich auch die Leistungen der eigenen Chorleitung als förderfähige Kosten anerkannt. Damit wird der zentrale Beitrag der Chorleiterinnen und Chorleiter zur musikalischen Entwicklung der Ensembles stärker gewürdigt und finanziell berücksichtigt. In Kombination mit klaren Vorgaben zur inhaltlichen Planung und Durchführung wird so die Qualität dieser Maßnahmen gezielt abgesichert und ihre Attraktivität für die Chöre erhöht.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Kinder- und Jugendchorarbeit, die in den neuen Richtlinien deutlich ausgebaut und differenzierter beschrieben wird. Neben der bisherigen Förderung regelmäßiger Proben und Auftritte werden nun auch eigenständige Jugendprojekte wie Workshops, Projektwochen oder kreative Aufführungsformate berücksichtigt. Zudem werden schulische Kooperationen flexibler gefördert und stärker an inhaltliche Zielsetzungen geknüpft. Insgesamt verfolgt der Verband hier klar das Ziel, nachhaltige Strukturen für die Nachwuchsarbeit zu schaffen und junge Menschen langfristig für das Singen im Chor zu begeistern.

Auch bestehende Förderbereiche wurden an die Praxis angepasst. So entfällt beispielsweise die bisherige Verpflichtung, bei Konzerten zwingend Eintrittsgelder zu erheben; stattdessen können auch Spendenmodelle berücksichtigt werden, sofern die Einnahmen transparent ausgewiesen werden. Darüber hinaus wurde die Förderung von Instrumentenanschaffungen deutlich erhöht, um die Arbeitsbedingungen der Chöre weiter zu verbessern.

Insgesamt zeichnen sich die neuen Förderrichtlinien durch eine stärkere inhaltliche Fokussierung, klare Vorgaben und eine höhere Verbindlichkeit aus. Sie verbinden eine gezielte Förderung künstlerischer Qualität und Nachwuchsarbeit mit einer verbesserten Steuerung und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung. Damit stellt der Chorverband Rheinland-Pfalz die Weichen für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung seiner Mitgliedschöre.

FÖRDERRICHTLINIEN

des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

beschlossen am 27.02.2026

Die Förderrichtlinien gelten ab **1. April 2026**

Anträge, die vor Inkrafttreten auf der Grundlage der bis dahin geltenden Richtlinien gestellt wurden, genießen Bestandsschutz. Es steht den antragsstellenden Organisationen frei, gestellte Anträge aufgrund dieser überarbeiteten Richtlinie zu korrigieren.

§ 1 Allgemeines

1. Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen und Kreis-Chorverbände des Chorverbandes Rheinland-Pfalz, sofern
 - a. Aktivitäten entwickelt und nachhaltig betrieben werden, die dem Satzungszweck und dem Leitbild des Chorverbandes Rheinland-Pfalz entsprechen;
 - b. der Kreis-Chorverband/Mitgliedsorganisation bzw. der jeweilige Rechtsträger durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes als **gemeinnützig** anerkannt ist (Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich, wenn die beantragende Organisation bzw. deren Rechtsträger eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist);
 - c. die Mitgliedsorganisation eine aktuelle Bestandsmeldung abgegeben hat;
 - d. die Mitgliedsorganisation versichert, dass die Finanzierung des Chorbetriebes nachhaltig gesichert ist; dass bedeutet, dass durch Mitgliedsbeiträge oder sonstige Eigenmittel die Tätigkeit des Vereins.
2. **Anträge auf Förderung müssen grundsätzlich spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Maßnahme/des Projektes gestellt werden.**
3. Die Förderung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben und – je nach Projekt/Maßnahme – der Einnahmen.
4. Bei der Antragsstellung sind die zu erwartenden Ausgaben und ggf. Einnahmen möglichst realistisch und präzise zu benennen. Weichen die Beträge bei der Abrechnung zu stark nach oben von denen der Antragsstellung ab, behält sich der CV RLP vor, die Beträge im Antrag als Berechnungsgrundlage für die Förderung heranzuziehen.
5. Bei Werbemaßnahmen und bei Berichterstattung über das Projekt/die Maßnahme ist auf die Unterstützung durch den Chorverband Rheinland-Pfalz hinzuweisen.
6. **Zeitnah, aber spätestens acht Wochen nach Abschluss des Projektes/der Maßnahme ist eine Abrechnung mit Ausgaben und Einnahmen (einschließlich evtl. Sponsoring) vorzulegen.** Es kann auf die Einreichung von Belegen verzichtet werden; sämtliche Belege und Abrechnungsunterlagen sind aber entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Innerhalb dieser gesetzlichen Aufbewahrungsfrist besteht ein Rückforderungsanspruch des Chorverbandes gegenüber dem Zuschussempfänger, sollten sich gemachte Angaben als nicht korrekt herausstellen. Der Chorverband behält sich vor, stichprobenweise Belege anzufordern.
7. Förderungen von Maßnahmen, zu denen eine öffentliche Wiedergabe von Musiktiteln

- gehört, werden erst gewährt, wenn zusätzlich zur Abrechnung ein Nachweis über die GEMA-Lizenzierung der Veranstaltung geführt wird.
8. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen, grundsätzlich erst dann, wenn der Chorverband über die notwendigen Mittel verfügt.
 9. Die maximale Zuschusshöhe über alle Förderbereiche hinweg beträgt für Chorvereine/ Mitgliedsorganisationen pro Kalenderjahr 5.000 EUR.
 10. Endet die Mitgliedschaft der geförderten Mitgliedsorganisation/KCV im CV RLP vor dem 31.12. des dem Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres, behält sich der CV RLP eine Rückforderung der gezahlten Zuschüsse vor.
 11. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Förderwürdige Maßnahmen/Projekte

Allgemeiner Hinweis:

Anerkennungsfähig sind Ausgaben, die zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise getätigt werden müssen.

Im Rahmen dieser Richtlinien können gefördert werden:

1. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

(**öffentliche** musikalische Workshops, Schulungen Chormangement, Vorstands- Coaching)

a) *Anerkennungsfähige Ausgaben (beispielhaft)/Mindestvorgaben:*

- Honorare, Reise- und Verpflegungskosten für Dozenten/Referenten (bei Reise- und Verpflegungskosten werden maximal die durch das Bundesreisekostengesetz festgelegten Höchstsätze als Ausgabe anerkannt)
- Ausgaben für Räume
- Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Verpflegungskosten (maximal nach Bundesreisekostengesetz anererkennungsfähig) für Helfer/Betreuer.
- Werbematerialien
- Licht-/Ton- und Bühnentechnik
- Notenmaterial in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung

Die Mindesthöhe der Ausgaben beträgt 500 EUR

b) *Förderhöhe*

- bei Kreis-Chorverbänden als Veranstalter maximal 50 Prozent der anererkennungsfähigen Ausgaben, maximal 1.500 EUR
- bei Mitgliedsorganisationen/Chorvereinen maximal 50 Prozent der anererkennungsfähigen Ausgaben, maximal 600 EUR.

2. Probentage/Probenwochenenden

Mit der Fördersäule „Probentage und Probenwochenenden“ unterstützt der Chorverband Rheinland-Pfalz gezielt die musikalische und pädagogische Weiterentwicklung seiner Mitgliedschöre. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen der Bildungsarbeit außerhalb der regulären Chorproben, wie intensive Probentage, Workshops oder Probenwochenenden mit qualifizierter Anleitung.

Ziel ist es, die musikalische Qualität nachhaltig zu stärken, neue Impulse für die Chorarbeit zu setzen und die persönliche sowie fachliche Entwicklung der Sängerinnen und Sänger zu fördern. Ergänzend können auch Maßnahmen unterstützt werden, die den Zusammenhalt innerhalb der Chöre stärken und das gemeinsame Engagement fördern.

Anerkennungsfähige Ausgaben:

- Honorare (maximal 800 EUR)
 - eigene Chorleitung (max. 50 EUR je Zeitstunde)
 - externe Dozent*innen (max. 65 EUR je Zeitstunde)
- Verpflegung (Pauschalen nach Bundesreisekostengesetz je Teilnehmer*in)
- Übernachtung (Pauschalen nach Bundesreisekostengesetz je Teilnehmer*in)
- Reisekosten (maximal 2000 EUR)
 - Anreise der Teilnehmenden mit eigenem PKW (Kilometerpauschalen nach Bundesreisekostengesetz je PKW)
 - Buskosten (drei Angebote müssen nachgewiesen werden)

Bei der Antragstellung sind die Honorarverträge sowie ein Zeitplan beizufügen, der ausdrücklich Pausen berücksichtigt. Nur ein entsprechend strukturierter Zeitplan ermöglicht eine zielgerichtete und nachhaltige Bildungsarbeit.

Die anererkennungsfähigen Ausgaben/Kosten werden wie folgt bezuschusst:

- Honorare: 50 Prozent
- weitere Ausgaben/Kosten: 20 Prozent.
-

3. Konzertveranstaltungen/Veranstaltungen mit Konzertcharakter – Chorwettbewerbe – Feedback-Singen

Allgemein: Zeltfeste, Freundschaftssingen etc. mit parallel stattfindendem Wirtschaftsbetrieb sind grundsätzlich NICHT förderfähig!

3.1. Konzerte von Chören

a) *Anerkennungsfähige Ausgaben (beispielhaft)/Mindestvorgaben*

- Werbematerialien
- Licht-/Ton-/Bühnentechnik

- Honorare, Reise- und Reisenebenkosten für Solisten und Instrumentalisten oder Gastchöre/-ensembles
- Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Reisenebenkosten für Helfer*innen/Betreuer*innen
- Ausgaben für Räume
- Notenmaterial in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung
- Sonstiges (Blumenpräsente, Dekoration etc., Höchstanerkennungsbetrag 100 EUR)
- Mindest-Investitionssumme: 2.000 EUR

b) Förderhöhe

- maximal 20 Prozent der anerkannten Ausgaben, maximal 2.500 EUR, maximal in der Höhe eines entstandenen Defizits.

Ergänzende Anforderungen:

- Bei Abrechnung muss der Nachweis über die erfolgte GEMA-Meldung vorgelegt werden.
- Sollte kein Eintrittsgeld erhoben, sondern um Spenden gebeten werden, sind die Spendeneinnahmen als Einnahme anzugeben.

3.2. Konzertante Großveranstaltungen der Kreis-Chorverbände (Nacht der Chöre u. ä.)

a) Anerkennungsfähige Ausgaben (beispielhaft)/Mindestvorgaben

- Werbematerialien
- Licht-/Ton-/Bühnentechnik
- Honorare, Reise- und Reisenebenkosten für Solisten und Instrumentalisten, Aufwandsentschädigungen für teilnehmende Chöre
- Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Reisenebenkosten für Helfer*innen/Betreuer*innen
- Ausgaben für Räume
- Sonstiges (Blumenpräsente, Dekoration etc., Höchstanerkennungsbetrag 100 EUR)
- Mindest-Investitionssumme: 2.000 EUR

b) Förderhöhe

- maximal 50 Prozent der anerkannten Ausgaben, maximal 5.000 EUR

3.3. Chorwettbewerbe (Veranstalter: Mitgliedschöre)

a) Anerkennungsfähige Ausgaben (beispielhaft)/Mindestvorgaben

- Werbematerialien
- Licht-/Ton-/Bühnentechnik
- Honorare für Juroren

- Preisgelder/Auszeichnungen
- Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Reisenebenkosten für Helfer*innen/Betreuer*innen
- Ausgaben für Räume
- Sonstiges (Blumenpräsente, Dekoration etc., Höchstanerkenntnisbetrag 100 EUR)
- Mindest-Investitionssumme: 2.000 EUR

b) Förderhöhe

- maximal 30 Prozent der anerkannten Ausgaben, maximal 2.500 EUR

3.4. Feedbacksingen (Veranstalter: KCV)

a) Anerkennungsfähige Ausgaben (beispielhaft)/Mindestvorgaben

- Werbematerialien
- Licht-/Ton-/Bühnentechnik
- Honorare für Juroren
- Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Reisenebenkosten für Helfer*innen/Betreuer*innen
- Raumkosten
- Sonstiges (Blumenpräsente, Dekoration etc., Höchstanerkenntnisbetrag 100 EUR)
- Durchführung entsprechend den Richtlinien des CV RLP für das Feedback-Singen

b) Förderhöhe

- 50 Prozent der anerkannten Ausgaben, maximal 1.500 EUR
- Mindest-Investitionssumme 500 EUR

4. Förderung der Kinder- und Jugendchorarbeit

Der Chorverband Rheinland-Pfalz e. V. misst der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine besondere Bedeutung bei und unterstützt gezielt die musikalische, pädagogische und persönliche Entwicklung von Kinder- und Jugendchören seiner Mitgliedsorganisationen und Kreis-Chorverbände. Ziel ist es, die musikalische Qualität, den Zusammenhalt und das Engagement der jungen Sängerinnen und Sänger nachhaltig zu fördern, nachhaltige Strukturen der Nachwuchsarbeit zu stärken und junge Menschen dauerhaft für das Singen im Chor zu begeistern. Im Rahmen dieser Richtlinien können folgende Maßnahmen gefördert werden:

4.1. Kinder- und Jugendchöre auf Kreis-Ebene

Gefördert werden regelmäßige Probenarbeit sowie öffentliche Auftritte von Kinder- und Jugendchören auf Kreis-Ebene.

Förderfähige Leistungen

- Proben (à 45 Minuten)
- Öffentliche Auftritte (à 45 Minuten)

Eine regelmäßige Auftrittstätigkeit ist nachzuweisen.

Förderhöhe

- 50 EUR je Aktivitätsstunde (45 Minuten)
- Höchstförderbetrag pro Kalenderjahr: 2.400 EUR

4.2. Aktivitäten zur musikalischen Förderung in Schulen (z. B. Chorklassen, Singpause, Kooperationsprojekte etc.)

Gefördert werden Projekte zur nachhaltigen gesanglichen Bildung von Kindern und Jugendlichen im schulischen Umfeld.

Voraussetzungen

- Vorlage einer Projektbeschreibung mit Zielsetzung und Zeitrahmen
- Darstellung der Kooperation mit der jeweiligen Schule
- Nachweis der tatsächlichen Durchführung

Förderhöhe

Über die Gewährung und Höhe der Förderung entscheidet der Vorstandsvorstand im Einzelfall unter Berücksichtigung des Projektumfangs und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.3. Förderung von Jugendprojekten außerhalb regulärer Choraktivitäten

Es können darüber hinaus **Jugendprojekte gefördert werden**, die über den regulären Chorbetrieb hinausgehen. Dazu zählen insbesondere:

- Workshops zur musikalischen oder persönlichen Weiterbildung
- Ferienfreizeiten oder Projektwochen für Kinder- und Jugendchöre
- Kreative Chorprojekte, Musicals oder spezielle Auftrittsformate für junge Sängerinnen und Sänger
-

Anerkennungsfähige Ausgaben umfassen Honorare für pädagogische oder musikalische Fachkräfte, Raummieten, Materialkosten, Verpflegung, Übernachtung und Reisekosten der Teilnehmenden sowie Aufwandsentschädigungen für betreuende Personen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für Kinder- und Jugendchorarbeit und ist auf die nachhaltige Entwicklung der jungen Chöre ausgerichtet. **Die beantragende Organisation muss die Aktivitäten, Teilnehmerzahlen und entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme dokumentieren.**

5. Teilnahme an Leistungssingen/Chorwettbewerben

- 5.1. Mitgliedschöre, die an den Leistungssingen des Chorverbandes RLP teilnehmen, erhalten ohne besonderen Antrag eine finanzielle Förderung zur Anerkennung der durch die Vorbereitung und Teilnahme geleisteten Bildungsarbeit. Die genauen Modalitäten und die Höhe der Förderung legt der Verbandsvorstand jeweils fest.
- 5.2. Mitgliedschöre, die am Landeschorwettbewerb des Landesmusikrates RLP teilnehmen, erhalten eine pauschale Förderung in Höhe von 500 EUR.
- 5.3. Mitgliedschöre, die am Deutschen Chorwettbewerb des Deutschen Musikrates teilnehmen, erhalten eine Grundförderung in Höhe von 500 EUR sowie eine Pro- Kopf-Förderung in Höhe von 30,00 EUR je teilnehmendem Choraktiven. Der Gesamtbetrag ist auf 1.500 EUR begrenzt.

6. Instrumentenanschaffung (Chorvereine/Chöre)

- 6.1. Die Anschaffung von Instrumenten zur Durchführung der Proben- und Auftrittsarbeit wird mit 50 Prozent des Kaufpreises, jedoch höchstens mit 250 EUR auf Antrag und Vorlage des Kaufbeleges bezuschusst.
- 6.2. Die Jahreshöchstsumme für Förderungen der Instrumentenanschaffung beträgt 500,00 EUR.

7. Neugründungszuschuss

- 7.1. Für neu gegründete Chöre von Mitgliedsorganisationen wird eine Neugründungsförderung in Höhe von 500,00 EUR gewährt. Voraussetzung ist die vom zuständigen Kreis-Chorverband bestätigte Chor-/Ensembleanmeldung sowie die Vorlage eines tragfähigen Konzepts für den neu gegründeten Chor, aus dem erkennbar wird, dass eine nachhaltige Arbeit beabsichtigt ist.
- 7.2. Wird die Neugründungsförderung bewilligt, ist dem CV RLP nach einem Jahr ein Tätigkeitsnachweis des Chores vorzulegen; wird dieser nicht eingereicht oder ist unzureichend, kann der CV RLP den gezahlten Zuschuss zurückfordern.
- 7.3. Der Zuschuss muss in jedem Fall zurückgezahlt werden, wenn der geförderte Chor seine Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres wieder einstellt.